



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Wolfenbüttel, den 30. April 2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung
der Allgemeinverfügung des Landkreises Wolfenbüttel
über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen
zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2;
hier: Hochinzidenz; weitergehende Anordnungen für die Bereiche
Kindertagesstätten und Großtagespflege sowie Schulen**

Der Landkreis Wolfenbüttel erlässt gemäß § 1 a Abs. 3 in Verbindung mit §§ 11 Abs. 2 Satz 3, 12 Abs. 2 Satz 2 und 13 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368, in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 244, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Wolfenbüttel über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2; hier: Hochinzidenz; weitergehende Anordnungen für die Bereiche Kindertagesstätten und Großtagespflege“ vom 15. April 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel 15/2021 vom 15. April 2021) in der Fassung der Berichtigung vom 23. April 2021 (siehe Amtsblatt 17/2021 vom 23. April 2021) wird mit Wirkung vom 2. Mai 2021 aufgehoben.
2. Die nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung als erlassenen geltende Allgemeinverfügung für den Bereich Schulen wird mit Wirkung vom 2. Mai 2021 aufgehoben.
3. Ab dem 2. Mai 2021 findet der Betrieb in der Großtagespflege entsprechend § 12 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht mehr eingeschränkt statt.
4. Ab dem 2. Mai 2021 ist der eingeschränkte Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 12 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung wieder zulässig.
5. Ab dem 2. Mai 2021 ist der Schulbesuch nach § 13 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung wieder zulässig (Wechselmodell für alle Schulen und Jahrgänge).
6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach stellt der Landkreis Wolfenbüttel durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt. Voraussetzung für diese Feststellung ist, dass die 7-Tages-Indizidenz von mehr als „100“ an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) unterschritten ist.

Die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nicht mehr. Im maßgeblichen Fünftagesabschnitt vom 26. bis 30. April 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Wolfenbüttel unter „100“. Die Feststellung erfolgt aufgrund der vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Wolfenbüttel veröffentlichten Zahlen. Danach sind für das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel folgende Werte der 7-Tage-Inzidenz im maßgeblichen Fünftagesabschnitt ausgewiesen:

- 26.04.2021 = 71,9,
- 27.04.2021 = 94,5,
- 28.04.2021 = 92,0,
- 29.04.2021 = 76,1,
- 30.04.2021 = 76,9.

Mit Vorliegen dieser verordnungsrechtlichen Voraussetzungen sind die unter Ziffer 1 und 2 genannten Allgemeinverfügungen mit Wirkung vom 2. Mai 2021 aufzuheben.

Mit dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel folgenden Tag gilt diese Allgemeinverfügung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim Verwaltungsgericht Braunschweig einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.


Christiana Steinbrügge